



Antwort zur Anfrage Nr. 1606/2010 der SPD-Stadtratsfraktion  
betreffend **Job-Center und Jugendliche**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Das Job-Center für Arbeitsmarktintegration bildet gemeinsam mit dem Jugendamt und der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Mainz seit Januar 2008 die Jugendberufsagentur. Zielsetzungen sind u.a., die bestehenden Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern am Übergang Schule und Beruf zu optimieren und Beratungs- und Unterstützungsangebote unter einem Dach anzubieten.

Die Ausbildungsplatzvermittlung für jugendliche Leistungsbezieher nach dem Sozialgesetzbuch II wird in der Zuständigkeit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit durchgeführt.

### **1. Finden solche Praktiken auch im Mainzer Job-Center Anwendung?**

Nein.

Das Job-Center Mainz fordert keine Zeugnisse von jugendlichen Schülerinnen und Schülern an.

Im Rahmen der Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit können bzw. werden zur Berufswegplanung Schulzeugnisse angefordert, da diese für eine Planung des weiteren Lebensweges teilweise unabdingbar sind. Die Nicht-Vorlage von Zeugnissen ist dann allerdings kein Sanktionstatbestand nach § 15 und 31 SGB II.

### **2. Werden Schülerinnen und Schüler, die im erwerbsfähigen Alter und einem Sozialleistung beziehenden Haushalt angehören, angehalten eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben?**

**Werden sie in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit, die Unterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung nach §10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II abzulehnen, hingewiesen?**

Grundsätzlich ist mit Bewerbern, die aufgrund des Tatbestandes nach § 10 SGB II (z.B. Schüler/innen), vorübergehend nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, keine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

Es ist jedoch sinnvoll, dass mit Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und in etwa einem Jahr die Schule verlassen, bereits frühzeitig an einer Ausbildungsstellensuche, Studienplanung oder einem weiterführenden Schulbesuch gearbeitet wird. In diesem Zusammenhang wird ein Beratungsgespräch bei der Berufsberatung angeboten. Die Teilnahme an einem Ter-

min zur Berufsberatung wird dabei per Eingliederungsvereinbarung dokumentiert und festgehalten.

Der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung bei Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Eltern. Eine Ablehnung der Unterzeichnung der beidseitigen Eingliederungsvereinbarung ist möglich. Das Job-Center betont aber, dass bei keinem Jugendlichen die Beendigung der Schulbildung zugunsten einer Ausbildung (und damit Verringerung/Beendigung der Hilfebedürftigkeit) geprüft wird und dies damit auch nicht in einer Eingliederungsvereinbarung festgeschrieben wird. Der Ausnahmetatbestand des § 10 Abs.1 Nr. 5 SGB II lässt in diesem Zusammenhang jedem Jugendlichen die Möglichkeit, sich von der grundsätzlichen Pflicht, jede zumutbare Tätigkeit aufzunehmen, entbinden zu lassen, um seine schulische Ausbildung abzuschließen.

### **3. In welchen Fällen und nach welchen Vorschriften dürfen Job-Center von Schülerinnen und Schülern die Vorlage von Zeugnissen verlangen?**

Wie bereits bei Ziffer 1 beschrieben, fordert das Job-Center im Regelfall keine Schulzeugnisse an. Es kann jedoch zur frühzeitigen Berufswegplanung im Rahmen der Berufsberatung und -orientierung sinnvoll und notwendig sein, Schulzeugnisse einzusehen und im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung zu erbitten. Diese Vorgehensweise findet anlass- und einzelfallbezogen statt und basiert auf den gesetzlichen Regelungen des § 15 SGB II sowie den verbindlichen Bearbeitungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den § 10 und 15 SGB II.

Denkbar ist dies beispielsweise, wenn ein Schulwechsel auf eine weiterführende Schule angestrebt wird, die zur Aufnahme einen Notendurchschnitt vorgibt. Ggfs. kann dann bei einer Alternativplanung unterstützt werden.

Mainz, 23.01.2014

gez. Merkator

Kurt Merkator  
Beigeordneter

